

**Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München**  
**Annahme von Zuwendungen**  
**- Öffentlicher Teil -**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07366**

**Beschluss des Kulturausschusses vom 22.09.2022 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten:**

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erhält finanzielle Zuwendungen.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013 ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beschlossen worden.

Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigen, werden durch das Referat, das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Die Zuwendungen im Einzelnen

Die Zuwendungen erfolgen auch im Zusammenhang mit der geplanten Abendöffnung des Lenbachhauses mit freiem Eintritt. Hinsichtlich der geplanten Abendöffnung wird auf die entsprechende Beschlussvorlage im heutigen Kulturausschuss am 22.09.2022 verwiesen.

## 2.1 Zuwendung der Herbert Schuchardt-Stiftung

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erhält eine finanzielle Zuwendung der Herbert Schuchardt-Stiftung. Ein Teil der Zuwendung dient der Förderung von Kunst und Kultur und der Kompensation der durch die geplanten Abendöffnung mit freiem Eintritt kalkulierten Mehrkosten und Einnahmeausfälle.

Die Höhe der Zuwendung wird in der nichtöffentlichen Sitzung mitgeteilt.

## 2.2 Zuwendung der Ingrid Werndl-Laue Stiftung

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erhält eine finanzielle Zuwendung der Ingrid Werndl-Laue Stiftung. Die Zuwendung dient der Förderung von Kunst und Kultur und der Kompensation der durch die geplanten Abendöffnung mit freiem Eintritt kalkulierten Mehrkosten und Einnahmeausfälle.

Die Höhe der Zuwendung wird in der nichtöffentlichen Sitzung mitgeteilt.

## 2.3 Zuwendung des Fördervereins Lenbachhaus e. V.

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München erhält eine finanzielle Zuwendung des Fördervereins Lenbachhaus e. V. Die Zuwendung dient der Förderung von Kunst und Kultur und der Kompensation der durch die geplanten Abendöffnung mit freiem Eintritt kalkulierten Mehrkosten und Einnahmeausfälle.

Die Höhe der Zuwendung wird in der nichtöffentlichen Sitzung mitgeteilt.

## 3. Würdigung

Als Maßstab für die Annahme gilt nach den Handlungsempfehlungen:

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und der LHM rechtliche Beziehungen bestehen. Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

### 3.1 Zuwendung der Herbert Schuchardt-Stiftung

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau erhält von der Herbert Schuchardt-Stiftung seit Jahren regelmäßig eine finanzielle Zuwendung. Bei der Herbert Schuchardt-Stiftung handelt es sich um eine Stiftung, deren Stiftungszweck unter anderem darin besteht, Kunst und Kultur zu fördern. Mit der geplanten Zuwendung erfüllt die Stiftung einen Teil ihres Stiftungszwecks. Darüber hinausgehende rechtliche Beziehungen der Stiftung zur Stadt München, die einer Annahme der Zuwendung entgegen stehen könnten, sind dem Lenbachhaus nicht bekannt und in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erwarten.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass für eine objektive, unvoreingenommen beobachtende Person der Eindruck entsteht, dass sich die Stadt bzw. das Lenbachhaus durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lässt.

Die Zuwendung kann daher angenommen werden.

### 3.2 Zuwendung der Ingrid Werndl-Laue Stiftung

Auch für die Ingrid Werndl-Laue Stiftung gilt, dass es sich um eine Stiftung handelt, deren Stiftungszweck unter anderem darin besteht, Kunst und Kultur zu fördern. Darüber hinausgehende rechtliche Beziehungen der Ingrid Werndl-Laue Stiftung zur Stadt München, die einer Annahme der Zuwendung entgegen stehen könnten, sind dem Lenbachhaus nicht bekannt und in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erwarten.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass für eine objektive, unvoreingenommen beobachtende Person der Eindruck entsteht, dass sich die Stadt bzw. das Lenbachhaus durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lässt.

Die Zuwendung kann daher angenommen werden.

### 3.3 Zuwendung des Fördervereins Lenbachhaus e. V.

Zweck des Fördervereins Lenbachhaus e. V. ist die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung des Lenbachhauses. Mit der geplanten Zuwendung erfüllt dieser den Vereinszweck. Der Annahme von Förderungen entgegenstehende rechtliche Beziehungen des Fördervereins zur Stadt München sind dem Lenbachhaus nicht bekannt und in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erwarten.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass für eine objektive, unvoreingenommen beobachtende Person der Eindruck entsteht, dass sich die Stadt bzw. das Lenbachhaus durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lässt.

Die Zuwendung kann daher angenommen werden.

#### 4. Abstimmungen

Die Stadtkämmerei hat keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage erhoben.  
Die Beschlussvorlage ist mit der Antikorruptionsstelle abgestimmt.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbeirat für das Münchner Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, Galerie im Lenbachhaus, Valentin-Karlstadt-Museum und des NS-Dokumentationszentrums, Herr Stadtrat Dr. Roth, haben Kenntnis von der Vorlage.

#### II. Antrag des Referenten:

1. Der Annahme der Zuwendungen wird zugestimmt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

#### III. Beschluss: nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Der Referent:

Anton Biebl  
Berufsm. Stadtrat

- #### IV. Abdruck von I., II. und III. über D-II-V/SP an die Stadtkämmerei an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

---

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.  
an GL-2  
an die Direktion der Städtischen Galerie in Lenbachhaus  
an die Antikorruptionsstelle (per Scan an [antikorrupsionsstelle@muenchen.de](mailto:antikorrupsionsstelle@muenchen.de))  
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den .....  
Kulturreferat